

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00027**

## **vom 19. Juni 2024**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2024.00027](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2024.00027)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00027 du 19 juin 2024

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00027 del 19 giugno 2024

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der 1961 geborene X.\_\_\_\_ war seit dem 1. Juli 2015 für die Y.\_\_\_\_ AG als Berater und Verwaltungsratsmitglied tätig, wobei er

im Handelsregister als Mitglied des Verwaltungsrates der Y.\_\_\_\_ AG, ab 1. Oktober 2018 mit Kollektivunterschrift zu zweien, eingetragen war (Urk. 13). Am 3. September 2023 stellte der Versicherte bei der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich Antrag auf Insolvenzenschädigung für im Zeitraum vom 1. Februar bis 9. Mai 2022 sowie 1. Januar bis 14. August 2023 nicht erhaltenen Lohn in der Höhe von insgesamt Fr. 182'800.--, da über die Y.\_\_\_\_ AG am 14. August 2023 der Konkurs eröffnet worden sei (Urk. 10/23/100, Urk. 10/24/101-102). Mit Verfügung vom 8. September 2023 verneinte die Arbeitslosenkasse einen Anspruch auf Insolvenzenschädigung (Urk. 10/9/55-56). Die vom Versicherten dagegen am 9. September 2023 erhobene Einsprache (Urk. 10/8/54) wies die Arbeitslosenkasse mit Einspracheentscheid vom 15. Januar 2024 ab (Urk. 10/2/31-33 = Urk. 2).

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 51 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) haben beitragspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in der Schweiz der Zwangsvollstreckung unterliegen oder in der Schweiz Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, Anspruch auf Insolvenzenschädigung, wenn: a)

gegen ihren Arbeitgeber der Konkurs eröffnet wird und ihnen in diesem Zeitpunkt Lohnforderungen zustehen oder b)

der Konkurs nur deswegen nicht eröffnet wird, weil sich infolge offener sichtlicher Überschuldung des Arbeitgebers kein Gläubiger bereit findet, die Kosten vorzuschiessen, oder c)

sie gegen ihren Arbeitgeber für Lohnforderungen das Pfändungsbegehren gestellt haben

oder bei Bewilligung der Nachlassstundung oder richterlichem Konkursaufschub (Art. 58 AVIG). Die richterlich angeordnete, nach den Bestimmungen des Konkursverfahrens durchzuführende Auflösung einer Gesellschaft nach Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) wird im Rahmen von Art. 51 Abs. 1 lit. a AVIG der Konkurseröffnung gleichgestellt (BGE 141 V 372 E. 5.2).

Die Aufzählung der Insolvenztatbestände in Art. 51 Abs. 1 und Art. 58 AVIG ist abschliessend (BGE 141 V 372 E. 5.1, 131 V 196 E. 4.1.2).

### **E. 1.2**

Keinen Anspruch auf Insolvenzenschädigung haben Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten (Art. 51 Abs. 2 AVIG).

Die zu Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG ergangene Rechtsprechung bezüglich derjenigen Personen, welche als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums oder Ehegatten eines solchen Mitglieds vom Kurzarbeitsentschädigungsanspruch ausgeschlossen sind, ist im Rahmen von Art. 51 Abs. 2 AVIG gleichermassen anwendbar (Urteil des Bundesgerichts 8C\_34/2021 vom 8. Juli 2021 E. 3.2 mit Hinweisen).

### **E. 2**

AVIG darauf ausgerichtet, Versicherte, welche das System missbrauchen wollten, vom Anspruch auf Insolvenzenschädigung auszuschliessen. Ihm könne dies jedoch nicht vorgeworfen werden, da er beziehungsweise der gesamte Verwaltungsrat für die zum Konkurs führenden Krisen (Pandemie, Ukrainekrieg, Krise im Silicon Valley) nicht verantwortlich gemacht werden könne beziehungsweise diese nicht habe voraussehen können (Urk. 1 S. 2 f.).

#### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin erwog im angefochtenen Entscheid, der Beschwerdeführer sei seit dem 17. September 2014 als Mitglied des Verwaltungsrats der Arbeitgeberin im Handelsregister eingetragen, seit dem 1. Oktober 2018 mit Kollektivunterschrift zu zweien. Der Beschwerdeführer gehöre damit zum Personenkreis, der gemäss Art. 51 Abs.

#### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer brachte dagegen im Wesentlichen vor, es müssten die konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles geprüft werden. Einen generellen Ausschluss vom Anspruch auf Insolvenzenschädigung für Verwaltungsräte sehe das Gesetz nicht vor. Vielmehr werde vorausgesetzt, dass die fragliche Person die Entscheidungen des Arbeitgebers hätte bestimmen oder massgeblich beeinflussen können. Dies sei bei ihm nicht der Fall gewesen. Zudem sei Art. 51 Abs.

#### **E. 3.1**

Die Frage, ob Arbeitnehmende einem obersten betrieblichen Entscheidungsgremium angehören und ob sie in dieser Eigenschaft massgeblich Einfluss auf die Unternehmensentscheidungen nehmen können, ist in aller Regel aufgrund der internen betrieblichen Struktur zu beantworten. Keine Prüfung des Einzelfalles ist erforderlich, wenn sich die massgebliche Entscheidungsbefugnis bereits aus dem Gesetz selbst (zwingend) ergibt. Dies gilt insbesondere für die (mitarbeitenden) Verwaltungsräte einer AG, für welche das Gesetz in der Eigenschaft als Verwaltungsrat in Art. 716-716b OR verschiedene, nicht übertrag- und entziehbare, die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmende oder massgeblich beeinflussende Aufgaben vorschreibt (BGE 145 V 200 E. 4.2 mit weiteren Hinweisen, BGE 123 V 234 E. 7a,

BGE 122 V 270 E. 3 ).

### **E. 3.2**

In Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, die - entgegen den Darlegungen in der Beschwerde - mit dem Wortlaut und dem Zweck des Art. 51 Abs. 2 AVIG in Einklang steht (vgl. Botschaft des Bundesrates zur zweiten Teilrevision des AVIG vom 29. November 1993; BBL 1994 I 361 f.; Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Soziale Sicherheit, SBVR Bd. XIV, 3. Aufl. 2016, S. 2444 f.

Rz. 59

### **E. 4**

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Arbeit (AFA)

#### **E. 4.1**

Das Verfahren ist kostenlos.

#### **E. 4.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer - entgegen seinem Antrag (Urk. 1 S. 1) - keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (§ 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht; GSVGer) und es liegen auch keine Gründe vor, welche für die ausnahmsweise Zusprache einer Parteientschädigung trotz Unterliegens sprechen (vgl. dazu Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, N. 226 zu Art. 61 ATSG). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Dem Beschwerdeführer wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

### **E. 5**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Die Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
FehrEngesser

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.